

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50

www.balgach.ch

BALGACH 

Gemeindeordnung

QA4173

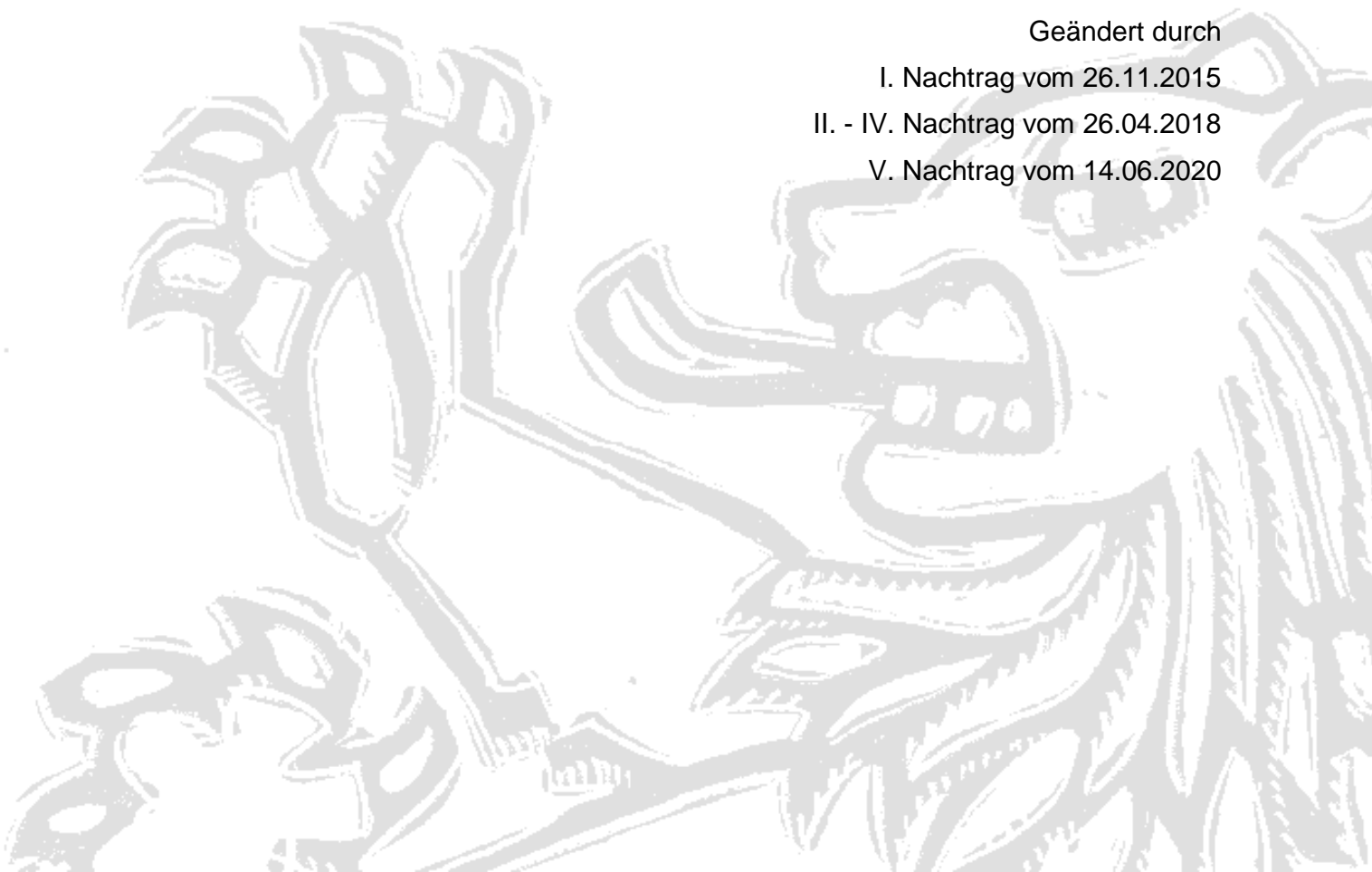
Vom Gemeinderat erlassen:	23.01.2012
Von der Bürgerschaft beschlossen:	30.03.2012
Vom Departement des Innern genehmigt:	12.09.2012
Gültig ab:	01.01.2013

Geändert durch

I. Nachtrag vom 26.11.2015

II. - IV. Nachtrag vom 26.04.2018

V. Nachtrag vom 14.06.2020



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Balgach

vom 30. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Balgach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat c) der Einbürgerungsrat; d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 12.09.2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 11 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungsversammlung	Art. 12 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 13 250 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag	Art. 14 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert neun Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 18

250 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren können 250 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.1

Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 26</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 9 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 28</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.</p>
6. Volksmotion	
Grundsatz	<p>Art. 29</p> <p>Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 30</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>

⁷ sGS 125.1

Stellungnahme und
Vorlage des Gemein-
derates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächstmöglichen Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monate die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen und Wahl von Stimmzählern;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁸ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. EINBÜRGERUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 40

Der Einbürgerungsrat ist ein aus Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortsverwaltungsrates der Ortsgemeinde Balgach paritätisch zusammengesetztes Organ der Politischen Gemeinde Balgach. Der Gemeinderat bestimmt nach Anhörung des Ortsverwaltungsrates die Zahl der Mitglieder.⁹

Vorsitz

Art. 41

Der Vorsitz liegt gemäss Kantonsverfassung beim Gemeindepräsidium.

⁸ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

⁹ Art. 103 der Kantonsverfassung, sGS 111.1 bzw. Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes, sGS 121.1.

Aufgaben

Art. 42

Die Aufgaben und Kompetenzen des Einbürgerungsrates sind in der Kantonsverfassung, dem Bürgerrechtsgesetz und den kommunalen Einbürgerungsrichtlinien geregelt.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 43

Die Politische Gemeinde Balgach kann unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.

Leitung

Art. 44

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 45

Die Gemeindeordnung vom 29. März 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 46

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. Januar 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Ernst Metzler

Reto Fach

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 30. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 12. September 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

I. Nachtrag

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

Durchführung

Art. 10

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis **15. Mai** zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

2. Dieser Nachtrag wird ab 01.01.2016 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 16. Februar 2015

Gemeinderat Balgach

Silvia Troxler-Gruber
Gemeindepräsidentin

Johannes Gähwiler
Gemeinderatsschreiber-Stv.

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26. November 2015

Vom Departement des Innern genehmigt am: 16. Februar 2016

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Balgach

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

Bestand

Art. 43

Die Politische Gemeinde Balgach **kann unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.**

2. Dieser Nachtrag wird ab 01.10.2018 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.02.2018

Gemeinderat Balgach

Silvia Troxler-Gruber
Gemeindepräsidentin

Heidi Romer
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26.04.2018

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

III. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Balgach

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

2. Dieser Nachtrag wird ab 01.10.2018 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.02.2018

Gemeinderat Balgach

Silvia Troxler-Gruber
Gemeindepräsidentin

Heidi Romer
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26.04.2018

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

IV. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Balgach

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat beantragt den Begriff «Voranschlag» in «Budget» zu ändern.

2. Dieser Nachtrag wird ab 01.10.2018 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.02.2018

Gemeinderat Balgach

Silvia Troxler-Gruber
Gemeindepräsidentin

Heidi Romer
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26.04.2018

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultati- ven Referendums	Bürgerversamm- lung ¹	Urnenabstim- mung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 1'000'000 je Fall		über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 Während wenigstens zehn Jahren wiederkeh- rende neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall	_____	über 200'000 bis 300'000 je Fall	über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare Ausgaben					
2.1 Unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 150'000 je Fall, höchstens 450'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemein- derat abschliessend zu- ständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
2.2 Mehrausgaben ²	bis 200'000 je Fall, je- doch maximal 1'000'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemein- derat abschliessend zu- ständig ist	über 1'000'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanz- vermögen bewertet werden	bis 3'000'000 je Jahr	_____	bis 3'000'000 je Fall, so- weit nicht der Gemein- derat abschliessend zu- ständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Bau- rechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 3'000'000 je Jahr	_____	bis 3'000'000 je Fall, so- weit nicht der Gemein- derat abschliessend zu- ständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

V. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Balgach

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

2. Dieser Nachtrag wird ab 01.10.2020 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 16.03.2020

Politische Gemeinde Balgach
Der Gemeinderat

Silvia Troxler
Gemeindepräsidentin

Susana Jevremovic
Gemeinderatsschreiberin

Die Bürgerversammlung vom 07.05.2020 wurde aufgrund der ausserordentlichen Corona-Lage abgesagt.

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Balgach an der Urnenabstimmung beschlossen am: 14.06.2020

Vom Departement des Innern genehmigt am: 22.07.2020

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde